

4.12.3. Telefonie	21
4.12.4. Telefax	21
4.13. Folgen unzulässiger Datenverarbeitung	21
4.14. Organisation des Datenschutzes	22
5. Schlussbestimmungen	22

0. Ausgangslage

Mit HEGA 10/07- 06 - Datenschutz in der Bundesagentur für Arbeit; Organisation des Datenschutzes, Aktualisierung und Zusammenfassung der Weisungen legte die Bundesagentur für Arbeit fest, dass in allen Dienststellen „Ansprechpartner/-innen für Datenschutzangelegenheiten“ zu beauftragen sind, ohne dadurch die originäre Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen ausschließlich auf diese Funktion zu konzentrieren. Darüber hinaus erfolgte aufgrund der datenschutzrechtlichen Weiterentwicklung und verschiedener Rechtsänderungen in datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Überarbeitung der fachübergreifenden gemeinsamen Regelungen zur Durchführung des Datenschutzes in der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der § 50 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) (Datenübermittlung) besagt:

(SGB II § 50)

...

(2) Soweit Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahrnehmen (§ 44b Abs. 3 Satz 1), ist die Bundesagentur verantwortliche Stelle nach § 67 Abs. 9 des Zehnten Buches.

Daraus resultiert, dass für die ARGE SGB II Halle GmbH die Regelungen zum Datenschutz der BA gelten.

Gleichzeitig greifen für die Mitarbeiter/-innen der ARGE SGB II Halle GmbH auch die Regelungen zum Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalts, die ebenfalls zu beachten sind. Insbesondere ist hier das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) zu benennen. Die ARGE SGB II Halle GmbH ist hierzu auch verpflichtet, mit dem Datenschutzbeauftragtem des Landes Sachsen-Anhalt zusammenzuarbeiten.

1. Vorbemerkungen

Die Organisation und Durchführung des Datenschutzes in der BA wurden mit HEGA 10/07 – 06 entsprechend der Weiterentwicklung des Datenschutzes durch Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie der neuen Personal- und Organisationsstruktur der BA neu geregelt (im Intranet der BA eingestellt).

Analog zu diesen Regelungen erfolgt auch die Organisation der Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich des Datenschutzes in der ARGE SGB II Halle GmbH.

2. Datenschutzbestimmungen als Wesentliche Grundlage für den Datenschutz in der ARGE SGB II Halle GmbH

Die für die Aufgabenerledigung notwendigen Informationen und Vorgaben zur Durchführung des Datenschutzes in der BA und damit in der ARGE SGB II Halle GmbH sind in den „Datenschutzbestimmungen für die Bundesagentur für Arbeit“ (DatBest) enthalten. Die DatBest berücksichtigen die wichtigsten Anwendungsbereiche des Datenschutzes sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht und geben Hinweise für den täglichen Umgang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die DatBest sind im Intranet der BA eingestellt und sind unter dem Pfad <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-08-Ordnung-und-Recht/A-086-Datenschutz/Generische-Publikation/Datenschutzbestimmungen.pdf> zu finden.

Die DatBest stellen eine große Hilfestellung hinsichtlich der Anwendung des Datenschutzes dar und sie sind durch alle Mitarbeiter/-innen verbindlich anzuwenden.

3. Verantwortlichkeiten für den Datenschutz

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der nach dem SGB X und dem BDSG notwendigen Datenschutzmaßnahmen obliegt der Leitung der die jeweiligen Daten verarbeitenden Dienststelle.

Demnach führt die Einrichtung von Funktionen bzw. Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BDSG und dem SGB X nicht dazu, dass die Verantwortung für den Datenschutz ausschließlich auf diese Stellen übergeht, sondern diese obliegt vielmehr weiterhin grundsätzlich allen Führungskräften und Mitarbeitern/-innen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

In der ARGE SGB II Halle GmbH ist die Geschäftsführung für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Aber jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der ARGE SGB II Halle GmbH ist bei ihrer bzw. seiner Aufgabenerfüllung dafür verantwortlich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und umzusetzen.

1.1. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten

Zur Wahrnehmung der Belange des Datenschutzes in der ARGE SGB II Halle GmbH werden ein „Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten“ und ein Vertreter beauftragt.

Die „Ansprechpartner/-innen für Datenschutzangelegenheiten“ sind keine Datenschutzbeauftragten ihrer Dienststelle, sondern sie stehen den Kunden und Beschäftigten in Datenschutzangelegenheiten als kundige und sensibilisierte Gesprächspartner zur Verfügung. Sie nehmen das Anliegen ihrer Kontaktperson auf und veranlassen, soweit eine unmittelbare Erledigung nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Anliegensklärung.

Der Ansprechpartner für den Datenschutz unterstützt die Geschäftsführung der ARGE SGB II Halle GmbH und setzt sie in den Stand, ihre Verantwortung auf dem Gebiet des Datenschutzes problembewusst und informiert wahrzunehmen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Geschäftsführung hat er zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in der ARGE SGB II Halle GmbH beizutragen. Er tritt als Ansprechpartner in Datenschutzangelegenheiten auf. Sein Aufgabenbereich umfasst sämtliche Vorschriften des Datenschutzes und der Datensicherheit beim Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hierunter fallen der Sozial- und Personaldatenschutz, das Steuergeheimnis sowie der allgemeine Datenschutz. Außerdem ist er für die Durchführung des „Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG)“ verantwortlich.

Als Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten in der ARGE SGB II Halle GmbH sind Diethard Höricht (79) und als seine Vertreterin Erika Zörner (756) durch die Geschäftsführung beauftragt worden.

1.2. Aufgaben des Ansprechpartners für Datenschutzangelegenheiten

Der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten nimmt auf den Zuständigkeitsbereich der ARGE SGB II Halle GmbH abgestellt eine unterstützende, zuarbeitende und vor Ort „stellvertretende“ Funktion wahr.

Er klärt u. a. dienststellenbezogen datenschutzrechtliche Fragestellungen, beantwortet Anfragen von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und bearbeitet Eingaben und Beschwerden bzw. koordiniert hierzu die Abgabe fachlicher Stellungnahmen.

Der „Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten“ ist die Kontaktperson der ARGE SGB II Halle GmbH für den Datenschutzbeauftragten der BA und die Mitarbeiter/-innen der Stabsstelle VA 2 sowie den Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Mitarbeiter/-innen.

Der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der ARGE SGB II Halle GmbH unterstützt den Datenschutzbeauftragten der BA (DSB/BA) im Rahmen der regionalen und fachlichen Zuständigkeit bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und nach anderen Vorschriften über den Datenschutz. Ebenso wird der Landesdatenschutzbeauftragte bei landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz unterstützt.

Daraus ergeben sich die nachstehenden Kernaufgaben des Ansprechpartners für Datenschutzangelegenheiten:

- Information der Mitarbeiter, der Betroffenen und von Petenten über datenschutzrelevante Themen
- Beratung der Führungskräfte, der Mitarbeiter und des Personal- bzw. Betriebsrates zum Datenschutz
- Klärung einfacher Anfragen und datenschutzrechtlicher Problemstellungen vor Ort
- Durchführung von datenschutzrechtlichen Schulungen in der ARGE oder Mitwirkung an entsprechenden Maßnahmen anderer Stellen
- Teilnahme am regionalen Erfahrungsaustausch mit den Ansprechpartnern/-innen für Datenschutzangelegenheiten (der BA / des Landes Sachsen-Anhalt)
- Stellungnahme zu datenschutzrechtlichen Eingaben und Beschwerden
- Vorbereitung von und Mitwirkung bei Entscheidungen über an die Dienststelle gerichtete Übermittlungsersuchen nach § 68 SGB X
- Teilnahme an sonstigen Besprechungen mit datenschutzrechtlichem Bezug und an datenschutzrechtlichen Qualifizierungsmaßnahmen
- Vorbereitung von und Mitwirkung bei Datenschutzkontrollen in der ARGE
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Datenschutzangelegenheiten der BA und des Landes Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsführung der ARGE SGB II Halle GmbH ist für die praktische Durchführung des Datenschutzes in ihrem Bereich verantwortlich. Hierbei wird sie durch den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten in ihrer Tätigkeit prüfend und beratend unterstützt.

Die Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Datenschutzes liegt bei der Geschäftsführung und nicht beim Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten.

Die Geschäftsführung weist hiermit alle Beschäftigten der ARGE SGB II Halle GmbH an, den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten mit allen für seine Beratungs- und Kontrollfunktion erforderlichen Informationen zu versorgen und ihm Zugang zu den jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewähren.

3.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter/-innen der ARGE SGB II Halle GmbH sind aus ihrem jeweiligen Rechtsverhältnis heraus gehalten, bei ihrer Aufgabenerledigung sämtliche datenschutzrelevanten Vorschriften und die mit ihnen beschriebenen Ziele zu beachten. Ihre diesbezüglichen Pflichten werden konkretisiert in dem entsprechenden Abschnitt „Datenschutz und IT-Sicherheit“ der Geschäftsordnung der ARGE SGB II Halle GmbH (Punkt 31. Datenschutz und Datensicherheit der GO der ARGE SGB II Halle GmbH).

Bei der praktischen Arbeit haben die Mitarbeiter/-innen die „Datenschutzbestimmungen der BA (DatBest)“ umzusetzen.

Es ist vorgesehen, alle Mitarbeiter/-innen der ARGE SGB II Halle GmbH im Rahmen von Fortbildungsplänen durch Schulungsmaßnahmen zum Datenschutz zu qualifizieren.

In Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut wurde zur Einführung in das Datenschutzrecht - allgemeiner Teil – eine Schulungsunterlage mit dem Titel „*Datenschutz – auch das noch?!*“ erarbeitet und im Intranet unter dem Pfad

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-08-Ordnung-und-Recht/A-086-Datenschutz/Generische-Publikation/schulungskonzept-datenschutz.pdf>

veröffentlicht.

Das Kompendium kann zum Selbststudium verwendet oder aber auch für hausinterne Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Es wird durch die BA kontinuierlich um weitere Bausteine erweitert, sobald entsprechende Erfahrungen in den geplanten Datenschutzs Schulungen gewonnen worden sind.

4. Datenschutz

Anliegen des Datenschutzes ist es, nur solche Daten zu erheben und auch zu verarbeiten, die für die Aufgabenerledigung notwendig sind. Eine Weitergabe der erhobenen Daten ist nur unter bestimmten und gesetzlich geregelten Umständen möglich. Der Gesetzgeber hat dabei auch vorgeschrieben, an wen eine Weitergabe erfolgen darf.

Alle Mitarbeiter/-innen der ARGE SGB II Halle GmbH sind deshalb in der täglichen Arbeit gehalten, sich an die gesetzlichen Normen zum Umgang mit Sozialdaten und den Schutz der Sozialdaten zu halten. Hier sollte auch ein strenges Maß angelegt werden, da dies ein sehr sensibler Bereich des gesellschaftlichen Lebens ist und bei Verstößen oder auch Missbrauch strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Es ist ständig auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten und durch die Teamleiter/-innen zu thematisieren und zu kontrollieren.

Maßgeblich für den Datenschutz in der ARGE SGB II Halle GmbH ist das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Es ist zu beachten, dass hinsichtlich des Auskunftersuchens nach den §§ 68 und 72 des SGB X die Geschäftsführung die Entscheidung trifft, ob Auskunft gegeben werden kann.

Grundsatz für den Datenschutz in der ARGE SGB II Halle GmbH ist die Festlegung im Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) § 35 (1) *„Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. ...“*

4.1. Datenerhebung

In Verbindung mit den § 67 Abs. 5, § 67 a und § 67 b des SGB X bedeutet es für der Datenerfassung, dass das Erheben von Sozialdaten nur zulässig ist, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben in der ARGE SGB II Halle GmbH sind z. B. Leistungsgewährung, Vermittlung oder Integration.

Bei der Datenerhebung sind die Folgen unzulässiger Datenerhebung zu beachten, diese stellen ein Dienstvergehen dar. Ferner sind bei der Datenerhebung insbesondere die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu berücksichtigen.

Der Betroffene muss über die Identität der verantwortlichen Stelle sowie über den Zweck der Erhebung informiert werden. Der Informationspflicht kann durch entsprechende Hinweise in den Antragsvordrucken und Merkblättern oder im Rahmen des Erstgespräches nachgekommen werden.

Diskretion bei der Erhebung ist von größter Bedeutung, dies gilt besonders bei Vorsprachen im Kundenverkehr in allen Bereichen. So ist bei der Kundenberatung darauf zu achten, dass die Sozialdaten der Kunden nicht von Dritten mitgehört oder am Bildschirm eingesehen werden können. Die Möglichkeit der Einzelberatung muss gewährleistet werden. Auf die *Möglichkeit der Einzelberatung* soll durch deutlich sichtbare Hinweisschilder aufmerksam gemacht werden.

4.2. Verarbeitung von Sozialdaten

Die Verarbeitung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben sind z.B. Leistungsgewährung, Vermittlung oder Integration.

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten.

- Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. (Auch die Aufbewahrung von Daten in Akten fällt hierunter.)
- Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten.
- Übermitteln ist die Weitergabe von Sozialdaten an einen Dritten durch aktive Weitergabe oder „passives“ Einsehen lassen. („Dritter“: § 67 Absatz 10 Satz 3 SGB X)
- Sperren ist das Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung.
- Löschen ist das tatsächliche Unkenntlichmachen von Sozialdaten. Sie dürfen nicht mehr lesbar, eine weitere Verarbeitung darf nicht mehr möglich sein. Daten, die nur als ungültig oder gelöscht gekennzeichnet sind, gelten nicht als gelöscht i. S. d. Datenschutzrechts.

Die Verarbeitung von Sozialdaten ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt, anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

4.3. Nutzung von Sozialdaten

Die Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben sind z.B. Leistungsgewährung, Vermittlung oder Integration.

Die Nutzung von Sozialdaten ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt, anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Nutzung ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Auch die Weitergabe von Sozialdaten innerhalb der BA stellt eine Nutzung (und keine Datenübermittlung = Verarbeitung) dar. Hinsichtlich der Geltung für die ARGE SGB II Halle GmbH beruht dies auf § 50 Abs. 2 des SGB II, die verantwortliche Stelle ist die BA.

Interne Weitergabe

Die BA ist in ihrer Gesamtheit **ein** Leistungsträger, soweit sie Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch durchführt. **Daher liegt bei Überlassung von Daten innerhalb der BA zur Erfüllung dieser Aufgaben nur eine Weitergabe (Nutzung), nicht aber eine Übermittlung i. S. der §§ 68 ff. SGB X vor.**

Beispiele sind die Weitergabe an den ärztlichen oder psychologischen Dienst und die interne Revision. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Nutzung nach § 67 c Absätze 1 und 2 SGB X. Dasselbe gilt für die Weitergabe an die besonderen Dienststellen der BA (z.B. die Familienkasse) sowie an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der BA zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben.

Auch bei der internen Weitergabe sind jedoch der Erforderlichkeitsgrundsatz, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Zweckbindungsprinzip zu beachten. Beispielsweise dürfen keine Echtdaten (= vollständige Personendatensätze) für Controllingzwecke verwendet werden. Auch bestehende Zugriffsberechtigungen dürfen nicht umgangen werden.

E-Mails (auch: Betreffzeile und Anhänge) sollen wegen des Risikos unnötiger oder versehentlicher Weiterleitungen in der Regel keine geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten enthalten; Postweg, Telefax oder persönliche Weitergabe (innerhalb einer Dienststelle) sind hier vorzuziehen.

4.4. Übermittlung von Sozialdaten an Dritte

Wenn Daten von der ARGE an eine Person / Stelle **außerhalb** der ARGE weitergegeben werden, spricht man von einer Übermittlung. Für eine Datenübermittlung gelten strengere gesetzliche Beschränkungen als bei einer Datenverwendung **innerhalb** der ARGE selbst. Grund: Die Daten wurden der ARGE (und somit der BA) für bestimmte Zwecke – wie Arbeitsvermittlung – überlassen. Der Kunde darf i. d. R. erwarten, dass die anvertrauten Daten **nur für diese Zwecke und nur von der ARGE bzw. BA** verwendet werden.

Gibt die ARGE diese Daten nun „aus der Hand“, kann sie nur noch in sehr beschränktem Umfang auf die ordnungsgemäße Datenverwendung Einfluss nehmen. Daher genügt als Grundlage für eine Datenübermittlung nicht allein die Erforderlichkeit der Aufgabenerledigung, sondern es müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Die Datenübermittlung zählt zu den komplexen Bereichen des Datenschutzes. Hier existieren zahlreiche Sonderbestimmungen mit etlichen Ausnahmeregelungen.

4.4.1. Definitionen

Übermittlung bedeutet, dass (Sozial-)Daten einem Dritten bekannt gegeben werden. Dies kann sowohl durch gezielte telefonische Auskunftserteilung oder schriftliche Weitergabe als auch durch Einsichtnahme oder Online-Abruf bereit gehaltener Daten durch den Dritten selbst geschehen. Es muss sicher gestellt sein, dass dabei keine Unbefugten von den übermittelten Sozialdaten Kenntnis nehmen können.

Dritter ist jede Person außerhalb der verantwortlichen (übermittelnden) Stelle, z. B. auch die Kommunen und zugelassenen kommunalen Träger im Verhältnis zu den Dienststellen der BA sowie zu den Arbeitsgemeinschaften.

Dritte sind **nicht** der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten **im Auftrag** erheben, verarbeiten oder nutzen.

Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger (§ 12 SGB I) erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Leistungsträger verantwortliche Stelle.

Wichtig: Keine Übermittlung, sondern nur eine Nutzung liegt im Fall der internen Weitergabe vor.

4.4.2. Einwilligung bzw. gesetzliche Übermittlungsbefugnis

Es muss eine Einwilligung des Betroffenen in die Übermittlung vorliegen **oder** eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X gegeben sein. Wenn die Einwilligung vorliegt, muss nicht geprüft werden, welche Vorschrift von den §§ 68 – 77 SGB X einschlägig ist. Andererseits muss vor Inanspruchnahme einer gesetzlichen Übermittlungsvorschrift nicht zuerst der Versuch unternommen werden, die Einwilligung herbeizuführen. In Zweifelsfällen ist die Einwilligung jedoch einzuholen.

Einwilligung - bei der Einwilligung ist Folgendes zu beachten:

- Einwilligung ist die **vorherige** Einverständniserklärung. Die nachträgliche Genehmigung genügt nicht.
- Der Betroffene ist vor der Einwilligung auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung hinzuweisen.
- Eine wirksame Einwilligung setzt Freiwilligkeit voraus. Vor der Einwilligung muss auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden.
- Die Einwilligung muss höchstpersönlich schriftlich erklärt werden (auch eigenhändige Unterschrift!).
- Nur wenn besondere Umstände vorliegen, darf ausnahmsweise (!) von der Schriftform abgesehen werden (aber nicht von der Einwilligung selbst!). Ein Beispiel wäre dringende Eilbedürftigkeit.
- Die Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden. Wird sie zurückgenommen, schadet das nicht für die Vergangenheit, für die Zukunft liegt jedoch keine Einwilligung mehr vor.
- Der Betroffene kann i. d. R. ab Vollendung seines 15. Lebensjahres wirksam einwilligen.

Gesetzliche Übermittlungsbefugnis

Wenn keine Einwilligung vorliegt, ist die Datenübermittlung nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Übermittlungsbefugnisse vorliegt. Es muss sich dabei immer um **einzelfallbezogene** Übermittlungen zur **konkreten** Aufgabenerledigung handeln; ein **pauschaler** Datenabgleich wird von den §§ 68 bis 77 SGB X nicht umfasst.

Vereinfacht dargestellt lassen sich die Übermittlungsregelungen in folgende Bereiche gliedern:

- Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
- Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte
- Übermittlung zu Forschungszwecken
- Sonstige Übermittlungen

4.4.3. Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

Dies ist für die ARGE SGB II Halle GmbH (analog zur BA) der praktisch bedeutsamste und häufigste Fall einer Übermittlung.

Die Übermittlung von Sozialdaten ist hierbei zulässig, soweit sie erforderlich ist für:

- die Erfüllung der Zwecke, für die die Sozialdaten erhoben worden sind,
- die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB; z.B. kann die BA Daten an einen Maßnahmeträger übermitteln, um **ihre eigene** Aufgabe der Integration zu erfüllen,
- die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Dritten (Übermittlungsempfängers), **wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle oder eine diesen gleichgestellte Stelle ist.** Beispielsweise kann die BA, so wie die ARGE SGB II Halle GmbH auch, Daten an den Träger der Rentenversicherung übermitteln, damit **dieser seine** Aufgabe erfüllen kann. (Welche Stellen gleichgestellt sind, besagt § 69 Absatz 2 SGB X. Berechtigte Übermittlungsempfänger sind weiterhin die Rechnungshöfe, wenn sie die Sozialdaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Übermittlungsempfänger sind in diesem Zusammenhang auch andere Prüfstellen, die Aufgaben nach § 67 c Absatz 3 Satz 2 SGB X erfüllen.)
- die Durchführung eines **mit der Erfüllung einer der drei oben bereits genannten Aufgaben/Zwecke zusammenhängenden** gerichtlich anhängigen Verfahrens (hier insbesondere Übermittlung an Jugendämter in Unterhaltsverfahren) oder eines Strafverfahrens. Zu dem Begriff Strafverfahren zählt nicht nur das bei Gericht anhängige Strafverfahren, sondern auch bereits das polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- die Durchführung eines **mit der Erfüllung einer der drei oben bereits genannten Aufgaben/Zwecke zusammenhängenden** gerichtlich anhängigen Verfahrens (hier insbesondere Übermittlung an Jugendämter in Unterhaltsverfahren) oder eines Strafverfahrens. Zu dem Begriff Strafverfahren zählt nicht nur das bei Gericht anhängige Strafverfahren, sondern auch bereits das polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. **Es muss ein Zusammenhang mit Aufgaben nach dem SGB bestehen.** Wenn dieser Zusammenhang nicht besteht, richtet sich die Übermittlung nach den gesetzlichen Übermittlungsbefugnissen an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte.
- die Richtigstellung unwahrer, in der medialen Öffentlichkeit verbreiteter Tatsachenbehauptungen des Betroffenen über den Leistungsträger im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen (die Übermittlung bedarf aber der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes/Landesbehörde).
- Des Weiteren ist die Übermittlung von Sozialdaten durch die BA an die Krankenkassen zulässig, damit diese die Arbeitgeber feststellen können, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

4.4.4. Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft, Gerichte und für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse sowie für die Durchführung eines Strafverfahrens

4.4.4.1. Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und (aller) Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Gesundheits- und Gewerbeamt) oder zur Durchsetzung öffentlich - rechtlicher Ansprüche in Höhe von mindestens 600 € (entsprechend § 68 SGB X)

Wichtig: Über dieses Ermittlungsersuchen entscheidet in allen Fällen die Geschäftsführung der ARGE SGB II Halle GmbH.

Grundsätzlich sollen derartige Anfragen **nur auf dem Schriftweg** erfolgen. Der Schriftweg stellt zum einen sicher, dass der Ersuchende auch tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt (Identifikation). Zum anderen kann dadurch festgestellt werden, dass die ersuchende Stelle berechtigt ist, die angefragten Daten zu erhalten (Legitimation). Ein bloßer Rückruf unter der ggf. im Display angezeigten Nummer genügt beim Erstkontakt nicht, um dies zweifelsfrei festzustellen.

Werden solche Anfragen telefonisch an Mitarbeiter/-innen der ARGE SGB II Halle GmbH heran getragen, so ist in jedem Fall auf die schriftliche Anfrage zu verweisen.
Ggf. ist das Gespräch an den AfD zu übergeben.

Gehen Anfrage nach § 68 SGB X in der ARGE SGB II Halle GmbH auf dem Postweg ein, so sind sie dem Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten zu zuleiten. Dieser bereitet die Entscheidung für die Geschäftsführung vor. Nach endgültiger Entscheidung durch die Geschäftsführung erfolgt durch den jeweiligen Bereich die Beantwortung ggf. auch die Ablehnung des Übermittlungersuchens. Zur Weiterleitung sollen Verschlussmappen genutzt werden.

Die Übermittlung beschränkt sich in diesen Fällen auf: Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, derzeitige Anschrift, derzeitigen und zukünftigen Aufenthalt, Namen und Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber.

Darüber hinausgehende Daten (z. B. der Geburtsname) dürfen nicht übermittelt werden.

4.4.4.2. Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

Diese Übermittlungsbefugnis unterscheidet sich von § 68 SGB X dadurch, dass es sich hierbei um **besondere** gesetzliche Pflichten und Mitteilungsbefugnisse handeln muss, für deren Erfüllung eine Übermittlung erforderlich ist. Daher geht § 71 SGB X als spezielle Übermittlungsbefugnis dem allgemein gehaltenen § 68 SGB X vor.

Wichtig: Übermittlungen, die nach § 71 SGB X unzulässig sind, dürfen nicht ersatzweise unter Berufung auf § 68 SGB X vorgenommen werden.

Um welche besonderen Pflichten es sich hierbei handeln kann, ist in § 71 SGB X abschließend aufgezählt. Wichtig für die ARGE SGB II Halle GmbH sind vor allem:

- Sicherung des Steueraufkommens nach den § 93 Abgabenordnung (AO), § 97 AO, § 105 AO, § 111 Absatz 1 und 5 AO und § 116 AO.
- Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld.
- Bekämpfung von Schwarzarbeit:
Hier werden die Daten an die Behörden der Zollverwaltung übermittelt. § 6 SchwarArbG besagt, dass die gegenseitige Verpflichtung zur Übermittlung erforderlicher Informationen zur Prüfung durch die jeweils anfragende Stelle besteht ("...einander die für deren Prüfungen..."). Die Prüfung, ob der Betrugstatbestand erfüllt ist, obliegt dem Hauptzollamt. Eine Übermittlung darf nicht erst dann stattfinden, wenn die ersuchte Stelle (also die BA) ihrerseits vom Vorliegen eines Betrugstatbestands überzeugt ist. Eine Mitteilungspflicht besteht bereits dann, wenn lediglich Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit vorhanden sind.
- Mitteilung betrifft die Erteilung, den Wegfall oder die Beschränkung der Arbeitserlaubnis oder -berechtigung eines Ausländers.

Zu beachten ist noch, dass die Pflicht zur Abgabe von Drittschuldnererklärungen nach § 840 ZPO durch die ARGE / BA (als bes. Mitteilungspflicht auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hin) durch den Sozialdatenschutz nicht beschränkt wird, vgl. § 71 Absatz 1 Satz 2 SGB X.

4.4.4.3. Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Wichtig: Diese Übermittlung muss durch einen Richter angeordnet sein.

Liegt keine richterliche Anordnung vor, ist bei Straftaten im Zusammenhang mit dem SGB eine Übermittlung nach § 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X möglich.

Beachten Sie die Unterscheidung:

- Übermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens über ein **Verbrechen** oder eine **sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung**:

Hierfür können alle vorhandenen Sozialdaten übermittelt werden, soweit sie zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

- Übermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen (d.h. wegen einer nicht erheblichen) Straftat.

Hierfür dürfen **nur** folgende Daten übermittelt werden: Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen, Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber, erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen.

Ergänzende Hinweise: Strafverfahren meint auch schon das polizeiliche/ staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren

4.4.4.4. Übermittlung zu Forschungszwecken

Über die Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken, die den Statistikbereich betreffen, entscheidet das BA-SH in Zusammenarbeit mit VA 2 (Datenschutz / Justizariat) der Zentrale. Für die Entscheidung über sonstige Forschungsvorhaben, insbesondere solche, die das Forschungsdatenzentrum betreffen, ist das IAB zuständig.

Anträge bezüglich solcher Datenübermittlungen sind daher an das BA-SH bzw. das IAB weiterzuleiten (über den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten).

4.4.4.5. Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung von Sozialdaten an ein Familiengericht oder an einen Unterhaltsberechtigten (Achtung: nicht an den Unterhaltsverpflichteten).

Die Übermittlung muss zur **gerichtlichen** Feststellung oder Vollstreckung eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs oder Versorgungsausgleichs erforderlich sein. Antragsbefugt ist dann nur das Familiengericht oder der Gerichtsvollzieher.

Dasselbe gilt in einem **außergerichtlichen** Verfahren, wenn im Vorfeld ein diesbezüglich bestehender Auskunftsanspruch nach den entsprechenden familienrechtlichen Anspruchsgrundlagen des BGB oder aus einem Vertrag geltend gemacht wird.

Das Übermittlungsersuchen des Unterhaltsberechtigten soll schriftlich und durch entsprechende Unterlagen ergänzt eingereicht werden. Eine Übermittlung der Sozialdaten ist aber erst zulässig, wenn der Unterhaltsverpflichtete durch den Unterhaltsberechtigten unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis des § 74 SGB X schriftlich zur Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. ca. sechs Wochen) aufgefordert wurde und er der Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Zum Zwecke dieser Mahnung zur Auskunft kann dem Unterhaltsberechtigten bereits die Anschrift übermittelt werden, wenn er glaubhaft macht, dass er keinen anderen Zugriff darauf hat.

4.4.4.6. Übermittlung ins Ausland bzw. an über- oder zwischenstaatliche Stellen

Mit Ausland sind gemeint:

- EU-Mitgliedstaaten
- Vertragsstaaten des EWG-Abkommens
- Drittstaaten, sofern letztere ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten (Die Entscheidung darüber trifft die EG-Kommission bzw. das Bundesversicherungsamt).

Eine Übermittlung an Personen oder Stellen im Ausland ist zulässig, soweit:

- sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in § 35 SGB I genannten übermittelnden inländischen Stellen – dasselbe gilt, wenn die ersuchende ausländische Stelle einer Stelle nach § 35 SGB I gleichgestellt ist und die Sozialdaten für die Erfüllung wiederum ihrer Aufgaben benötigt;
- die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nr. 3 SGB X oder des § 70 SGB X oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem SGB III oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen;
- die Voraussetzungen des § 74 SGB X (Unterhaltsansprüche) vorliegen.

Sofern der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, ist eine Übermittlung ins Ausland zulässig, wenn:

- der Betroffene gemäß § 67 b SGB X seine schriftliche Einwilligung gegeben hat;
- sie in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt;
- im Zusammenhang mit Strafverfahren die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X oder des § 73 SGB X (hier gelten nur richterliche Anordnungen eines deutschen Gerichts) vorliegen und die ausländische Stelle entsprechende Aufgaben wahrnimmt.

4.4.4.7. Ergänzende Hinweise

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht

Die Personen und Stellen, die **nicht** in § 35 SGB I genannt sind und denen Sozialdaten übermittelt wurden, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Einige Ausnahmen sind in § 78 SGB X für Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehen. Nicht-öffentliche Stellen und deren Mitarbeiter sind auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinzuweisen.

Eine Zweckentfremdung kann eine Ordnungswidrigkeit bzw. sogar eine Straftat darstellen.

Prüfung nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Ergebnisse im Rahmen dieser Prüfung dürfen an die BA weiter übermittelt werden, wenn die BA Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, die Beitragsabführung und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer überprüft.

Übermittlung zu Statistikzwecken

Die BA ist unter den in § 282 a SGB III genannten Voraussetzungen berechtigt, Sozialdaten von ALG I - Empfängern an das Statistische Bundesamt bzw. die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Übermittlung von Sozialdaten von ALG II-Empfängern von den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern an die BA zur Erstellung von Statistiken regelt § 53 SGB II i. V. m. § 51 b SGB II.

Wichtig im Zusammenhang mit der Übermittlung von Statistikdaten an das Statistische Bundesamt bzw. die statistischen Ämter der Länder ist die Einhaltung des § 16 BStatG. Hierin ist ein Trennungsgebot geregelt, wonach eine Vermischung von Statistikdaten mit operativen Daten unterbleiben muss.

Überschießende Sozialdaten

Es dürfen grundsätzlich nur die Sozialdaten übermittelt werden, die der Empfänger auch benötigt. Alles, was darüber hinausgeht, ist möglichst aus der Akte zu entfernen oder die Kopie weitestgehend zu schwärzen

4.5. Auskunft über Sozialdaten an den Betroffenen

Einer Person ist auf Antrag Auskunft zu den über sie gespeicherten Sozialdaten, sowie über den Empfänger, an den Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung zu erteilen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 83 SGB X.

Dem Betroffenen ist nur auf Antrag Auskunft zu erteilen. Der Antrag kann schriftlich, telefonisch oder durch mündliche Vorsprache erfolgen.

Der Auskunftserteilende muss sich stets vergewissern, dass der Betroffene zum Empfang der Daten berechtigt ist. Die Identität des Betroffenen muss hierfür eindeutig nachgewiesen werden. Dies hat i. d. R. durch Vorlage der Ausweispapiere zu erfolgen.

Besondere Vorsicht ist bei telefonischer Auskunftserteilung geboten. Hierfür sind gezielte Fragen nach Identifikationsmerkmalen wie Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Kundennummer, Kontonummer sowie der Anschrift erforderlich.

Vor allem bei der Frage nach hochsensiblen Daten wie z.B. Kontonummern (und gleichzeitigem Personenbezug) muss höchste Zurückhaltung geübt werden. Bei erheblichen Zweifeln soll dem Anrufer angeboten werden, persönlich vorzusprechen. Verweigert der Anrufer dies, muss die Auskunftserteilung unterbleiben.

*Handelt es sich beim Auskunftersuchenden nicht um den Betroffenen selbst, liegt **eine Auskunft an Dritte** vor, für die weitere Besonderheiten zu beachten sind.*

In seinem Antrag soll der Betroffene die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen - **Mitwirkung**. Akten sind schwerer auszuwerten als automatisierte Daten. Es kann z. B. nicht verlangt werden, dass der gesamte Aktenbestand überprüft wird. Die Auskunftsverpflichtung besteht nur, wenn der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen (z. B. Versicherungsnummer, Aktenzeichen usw.).

In folgenden Fällen muss die **Auskunftserteilung unterbleiben**, so dass der Betroffene keinen Anspruch auf die gewünschte Auskunft hat:

- ✓ Die Auskunft würde die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle gefährden. Diese Gefährdung muss konkret vorliegen. Sie muss zudem auf dem Inhalt der Auskunft beruhen.
*Eine Überlastung der verantwortlichen Stelle (z. B. wegen einer großen Anzahl von Auskunftersuchen) berechtigt **nicht** zum Verweigern der Auskunftserteilung.*
- ✓ Die Daten müssen ihrem Wesen nach geheim gehalten werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Grundsätzlich dürfen daher Name und Anschrift eines Informanten nicht mitgeteilt werden. Der Informant hat i. d. R. ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung. Auskünfte an den Betroffenen können jedoch dann gegeben werden, wenn der Informant offensichtlich wider besseres Wissen oder leichtfertig falsche Informationen gegeben hat; insbesondere dienen solche Auskünfte der Erstattung von Anzeigen wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) durch den Betroffenen.
- ✓ Der Betroffene hat außerdem kein Auskunftsrecht, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde **und**
 - a) es sich um archivierte Sozialdaten handelt (deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich ist, die aber auf Grund besonderer Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden dürfen) oder
 - b) die Daten ausschließlich für die Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Die **Auskunftsverweigerung** muss i. d. R. begründet werden.

Ausnahme: Wenn durch die Begründung der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde, muss keine Begründung erfolgen. Stattdessen muss der Betroffene darauf hingewiesen werden, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

Bei der **Auskunftserteilung** reicht es nicht aus, dem Betroffenen lediglich mitzuteilen, dass bestimmte Daten über ihn gespeichert sind. Es muss auch die Verwendung erläutert werden. (z.B. „Zu den in § ... SGB II genannten Zwecken sind bei uns zu ihrer Person nachfolgende Daten gespeichert: Name, Anschrift,...“). Die Auskunft muss für den Betroffenen verständlich sein, so dass z.B. Speicherauszüge gegebenenfalls zu erläutern sind.

Die Art der Auskunftserteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der ARGE / BA.

Möglich ist die Übersendung einer Abschrift bzw. eines Speicherauszugs oder die Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen durch Akteneinsicht. Bei Akteneinsicht ist der Teamleiter einzuschalten.

Der Auskunftsanspruch nach § 83 SGB X geht dem Auskunftsanspruch nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG) spezialgesetzlich vor, so dass das IFG keine zusätzliche Anwendung findet.

Die Auskunftserteilung ist **unentgeltlich**; es dürfen keine Gebühren, Auslagen oder Porto verlangt werden.

Der Auskunftsanspruch ist **unabdingbar**, d.h. er kann nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

Der Betroffene kann auch Auskunft darüber verlangen, dass über ihn bestimmte Daten nicht bzw. keine Daten gespeichert sind, sog. Negativauskunft.

Amtsärztliche Gutachten werden Betroffenen nur vom ärztlichen Dienst eröffnet.

Ausnahme: Im amtsärztlichen Gutachten ist kenntlich gemacht, dass es ohne Amtsarzt eröffnet werden kann.

Bei **psychologischen Gutachten** sind weitere Besonderheiten zu beachten.

4.6. Auskunft über Sozialdaten an Dritte

Die Erteilung der Auskunft erfolgt nicht an den Betroffenen selbst, sondern an eine dritte Person, die **im Namen des Betroffenen** für diesen handelt (Rechtsgrundlage § 36 SGB I und § 83 SGB X).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Auskunft an Dritte nur erteilt werden darf, wenn diese zum Empfang der Daten berechtigt sind. **Diese Berechtigung muss zweifelsfrei nachgewiesen werden.**

Daher muss i. d. R. eine **schriftliche Vollmacht** des Betroffenen vorgelegt werden. Diese muss eindeutig zum Empfang der verlangten Auskunft berechtigen. Ansonsten ist eine Auskunftserteilung nicht zulässig.

Eltern minderjähriger Betroffener haben i. d. R. auch ohne Vollmacht einen Auskunftsanspruch. **Dies gilt jedoch nicht, wenn sie nicht sorgeberechtigt sind.** Bestehen bezüglich der Sorgeberechtigung Zweifel, muss diese eindeutig nachgewiesen werden. Zweifel bestehen vor allem bei getrennt lebenden Eltern.

Hat ein mindestens fünfzehnjähriges Kind einen Antrag auf Sozialleistungen gestellt, soll der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter gem. § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB I sowohl über die Antragstellung als auch über die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

Sonstige Stellen müssen immer ihr berechtigtes Interesse an der Auskunft begründen. Die Auskünfte sind näher zu bezeichnen und es ist zu belegen, dass die Informationen unbedingt erforderlich sind. Es gelten die Grundsätze der Übermittlung von Sozialdaten (Zweites Kapitell des SGB X).

Hinsichtlich der Bevollmächtigung von Ehegatten/Eltern gilt zudem folgende Besonderheit: Aufgrund § 13 SGB X in Verbindung mit § 73 SGG **kann** bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie - das sind auch Eltern - die Vollmacht unterstellt werden. Wenn dies der Fall ist, muss also keine Vollmacht mehr vorgelegt werden.

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die in das pflichtgemäße Ermessen der AR-GE/BA gestellt ist. Eine Vollmacht ist dann **nicht** zu unterstellen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vertretene Person mit der jeweiligen Handlung/Erklärung nicht einverstanden ist. Ein solcher Anhaltspunkt kann dann vorliegen, wenn ein Betroffener nicht mehr bei den Eltern wohnt.

Grundsätzlich ist bei der Unterstellung der Vollmacht Zurückhaltung geboten; im Zweifelsfall ist daher die Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung erforderlich.

Sogenannte Negativauskünfte, d.h. dass über eine bestimmte Person bestimmte Daten nicht bzw. keine Daten gespeichert sind, sind genauso sensibel zu behandeln wie die sonstigen Auskünfte. Werden Auskünfte an unberechtigte Personen erteilt, können daraus Schadensersatzansprüche sowie dienst- und strafrechtliche Folgen entstehen.

4.7. Akteneinsicht

Akteneinsicht ist das Recht des Betroffenen, Einsicht in die Akten zu nehmen, in denen seine Sozialdaten gespeichert sind (Rechtsgrundlage § 25 SGB X und § 83 SGB X). Es ist ein Unterfall des Auskunftsanspruchs. Das Recht kann auch die Anfertigung von Fotokopien beinhalten.

Das Recht nach § 83 SGB X besteht für jeden von einer Speicherung Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, egal ob sie in Akten oder Dateien gespeichert sind. Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 25 SGB X kommt hingegen nur dann in Frage, wenn in einem **laufenden Verwaltungsverfahren** Akteneinsicht verlangt wird, um rechtliche Interessen geltend zu machen oder verteidigen zu können.

Diese beiden Ansprüche haben unterschiedliche Voraussetzungen und Ziele, schließen sich aber nicht gegenseitig aus.

Zu beachten sind die Regelungen hinsichtlich der Auskünfte über Sozialdaten an den Betroffenen.

Bei Akteneinsicht ist der Teamleiter einzuschalten.

4.8. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten; Widerspruchsrecht

Berichtigung bedeutet, dass die Korrektur einer Unrichtigkeit durch Entfernung, Ergänzung oder Auswechslung der Daten vorgenommen wird. Unrichtig sind Sozialdaten, wenn sie Informationen enthalten, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen oder unvollständig sind.

Sperrung bedeutet das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung. Das heißt, dass die Daten nur

noch eingeschränkt verarbeitet oder genutzt werden dürfen und dass diese Beschränkung auch kenntlich zu machen ist, z.B. durch Hinzufügen eines Sperrvermerks. Die jeweilige Art der Kennzeichnung ist von den programmtechnischen Möglichkeiten abhängig.

Löschung bedeutet das unwiederbringliche Unkenntlichmachen oder Beseitigen unzulässig gespeicherter oder nicht mehr erforderlicher Sozialdaten, letzteres unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Erhalt der Daten. Die Löschung kann in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. durch Entnahme und physische Vernichtung der Akten(teile) oder durch Schwärzung. Welche Form die richtige ist, muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden; so kann die Schwärzung in Personalakten eine Negativkennzeichnung und damit unzulässig sein.

Die Daten müssen unlesbar und nicht mehr nutzbar sein. Dies gilt sinngemäß auch für elektronisch gespeicherte Daten

Widerspruch eines Betroffenen gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten

Gemäß § 84 Absatz 1 a SGB X gilt § 20 Absatz 5 BDSG entsprechend. Damit wurde auch für Sozialdaten ein Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner Sozialdaten durch die verantwortliche Stelle geschaffen. Voraussetzung ist, dass das schutzwürdige Interesse wegen einer besonderen persönlichen Situation des Betroffenen das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung überwiegt. Ein Widerspruchsrecht ist aber ausgeschlossen, wenn eine Rechtsvorschrift zu der Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung verpflichtet. Eine solche Verpflichtung besteht bei Sozialdaten häufig, so dass ein Widerspruchsrecht in vielen Fällen ausgeschlossen sein wird.

4.9. Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes

Die ARGE / BA muss die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes treffen (Rechtsgrundlage § 9 BDSG einschl. der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG und § 78a SGB X einschl. der Anlage zu § 78a SGB X). Maßnahmen sind erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

4.9.1. Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren. Die Zutrittskontrolle ist **räumlich** zu verstehen.

Von Bedeutung sind u. a.: Ausreichende Absicherung der Räume (Türen, Türschlösser, Licht- und Lüftungsschächte, Fenster, elektronische Türöffner), Bewachung, Auf- und Abschließen der Räume bei Arbeitsbeginn bzw. – ende, Überwachungseinrichtungen, Ausweisregelungen, Trennung von Bearbeitungs- und Publikumszonen, Zutrittskontrollsystem (Ausweisleser, Magnetkarte), räumliche Sicherheit bei Telearbeit.

4.9.2. Zugangskontrolle

Die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte ist zu verhindern.

Von Bedeutung sind insbesondere Benutzeridentifikation und Authentisierung durch geeignete Passwortverfahren, automatische Sperrung der Bildschirme bei Pausen.

4.9.3. Zugriffskontrolle

Über die Berechtigung hinausgehende Tätigkeiten im Datenverarbeitungssystem sind jederzeit zu verhindern.

Möglichkeiten zur Gewährleistung der Zugriffskontrolle sind die Ausgestaltung eines Berechtigungskonzepts durch die BA und der Zugriffsrechte anhand der Erfordernisse der Aufgabenerledigung (z. B. Festlegungen der BA für Berechtigungen in den Fachverfahren A2LL, VerBIS usw.) sowie die Protokollierung der Zugriffe seitens der BA.

4.9.4. Weitergabekontrolle

Hierzu zählen Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung von Daten.

Es muss gewährleistet sein, dass die Daten hierbei nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

4.9.5. Eingabekontrolle

Hierunter fallen Maßnahmen, die eine nachträgliche Überprüfung ermöglichen, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder gelöscht wurden.

Hierzu zählen Protokollierungssysteme und Protokollauswertungen sowie die Dokumentation der Eingabeverfahren mit Festlegung der für die Erstellung von Datenträgern und der Bearbeitung von Daten Befugten.

4.9.6. Auftragskontrolle

Dies sind Maßnahmen, die gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Auch Maßnahmen zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zählen hierzu.

Im Einzelnen sind u. a. die sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers, klare und nachweisbare Auftrags-/Weisungserteilung, eindeutige Regelung der Verantwortlichkeiten, Kontrolle der Arbeitsergebnisse und der Unterauftragnehmer sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Verletzung von Sicherungsmaßnahmen zu prüfen

4.9.7. Verfügbarkeitskontrolle

Hierunter versteht man Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust. Beispiele sind Brandschutzeinrichtungen, getrennte Aufbewahrung von Sicherungsdattenträgern, Back up Verfahren, Virenschutz/ Firewall, Notfallplan.

4.9.8. Trennungsgebot

Hierunter fallen Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden.

Die elektronische Zusammenführung dieser Daten ist zu verhindern.
→ Hintergrund: Zweckbindungsprinzip

4.9.9. Hinweis

Die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes wächst mit steigender Sensibilität der zu verarbeitenden Daten.

Beispielsweise bedürfen die Daten des ärztlichen oder psychologischen Dienstes eines weitergehenden Schutzes als z.B. allgemeine Beschäftigungsdaten.

4.10. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn (<http://www.bfdi.bund.de>) wird vom Deutschen Bundestag gewählt und der Bundespräsident ernennt ihn. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; er kann einmal wieder gewählt werden. Der BfDI steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, ist aber in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

Allgemein stellt sich **die Aufgabe des BfDI** - hinsichtlich des Datenschutzes - als **umfassende Rechtskontrolle** dar, die aber auch der ständigen Verbesserung und Fortentwicklung des Datenschutzes in der Praxis und auf der Ebene der Gesetzgebung dient. Der BfDI ist vor allem für die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle von öffentlichen Stellen, darunter auch die BA, zuständig, siehe § 24 BDSG. Die Anwendbarkeit der §§ 24 bis 26 BDSG ergibt sich für den Sozialleistungsbereich aus § 81 Absatz 2 Satz 1 SGB X.

Seit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zum 1. Januar 2006 ist der BfDI auch Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit.

Der BfDI hat gegenüber der BA und damit der ARGE eine **Kontrollbefugnis**. Dies bedeutet eine komplexe Pflicht zur Zusammenarbeit, die nicht nur auf Aufforderung geschieht. Auskunft, Akteneinsicht in personenbezogene Daten und Datenverarbeitungsprogramme sowie Zutritt sind nur wenige Beispiele.

Die Unterstützung des BfDI geht im Zweifelsfall der sonstigen Aufgabenerledigung vor.

Der BfDI bearbeitet auch **Bürgereingaben („Petenteneingabe“)**. Jeder betroffene Bürger („Petent“) kann den BfDI anrufen, wenn er sich bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten – in diesem Fall durch die ARGE bzw. BA - in seinen Rechten verletzt fühlt. Petenten können sich zwar auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der BA wenden, sind aber nicht gehindert, auch oder nur beim BfDI eine Eingabe einzureichen. Der BfDI kann Verstöße von Amtswegen beanstanden und die BA zu einer Stellungnahme auffordern, hat allerdings kein Weisungsrecht.

4.11. Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten

Der BfDI arbeitet mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) zusammen, ist diesen gegenüber aber nicht weisungsbefugt. Die LfD sind Aufsichtsbehörde der Länderverwaltungen, in einigen Bundesländern auch von Teilen der Privatwirtschaft.

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Sozialversicherungsbereichs durch die LfD regelt § 81 Absatz 2 Satz 2 SGB X. Öffentliche Stellen der Länder (dazu gehören nicht die Regionaldirektionen und AA) werden danach durch die LfD kontrolliert. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz.

Hinsichtlich der ARGEN haben die LfD die voll umfängliche datenschutz-rechtliche Kontrollkompetenz, während der BfDI für die zentralen IT-Verfahren der BA zuständig ist.

4.12. Datenschutz und Kommunikationseinrichtungen

4.12.1. Internet

Um den Internetzugang am Arbeitsplatz grundsätzlich zu ermöglichen, darf der Dienstherr die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Daten, die nur zur Gewährleistung der Datensicherheit benötigt werden, dürfen nur zu diesem Zweck vorübergehend protokolliert und ausgewertet werden. Eine Verwertung zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten über das Nutzungsverhalten der Beschäftigten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Dienstherr darf stichprobenartig prüfen, ob die Internet-Nutzung der Beschäftigten dienstlicher Natur ist. Eine Totalüberwachung/Vollkontrolle ist ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten und daher i. d. R. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig. Dies kann nur im Einzelfall bei konkretem Missbrauchsverdacht zulässig sein.

4.12.2. E-Mail-Verkehr

Der E-Mail-Verkehr ist ein wesentlicher Bestandteil moderner, effizienter Bürokommunikation. Er birgt jedoch datenschutzrechtliche Gefahren. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die adressierte Stelle oder Person die E-Mail nicht erhält, dass unbefugte Dritte Kenntnis von deren Inhalt erlangen, und dass der Mailinhalt verändert wird. E-Mails haben Postkartencharakter und können leicht mitgelesen werden.

Zwar ist es grundsätzlich zulässig, Dokumente mit Hilfe der elektronischen Post sowohl an interne und externe Empfänger als E-Mail zu versenden. Sensible Informationen – zu denen personenbezogene Daten gehören – dürfen jedoch nicht über E-Mail gesendet werden. Sofern eine externe Behörde per E-Mail personenbezogene Daten erhalten möchte, ist dies daher rechtlich nicht zulässig.

Eine Ausnahme gilt für den BA-internen E-Mail-Verkehr. Auch hier gilt aber ein möglichst restriktiver Umgang im Versand von E-Mails und Anhängen, die geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten enthalten.

Die Betreffzeilen dürfen keine Klarnamen enthalten (z.B. betrifft: Max Mustermann, Kd.-Nr.: ..., geb. am: ...). Der Postweg mit Verschlussmappe, Telefax oder persönliche Weitergabe innerhalb der Dienststelle sind vorzuziehen.

Die **Verantwortung** für den ordnungsgemäßen Versand **trägt der zuständige Bearbeiter**.

Von ein- und ausgehenden dienstlichen E-Mails seiner Beschäftigten darf der Dienstherr im selben Maße Kenntnis nehmen wie von deren dienstlichem Schriftverkehr. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf allerdings nur in angemessenem Rahmen erfolgen, d.h. insbesondere bei einem konkreten Missbrauchsverdacht im konkreten Einzelfall. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

Bei **eingehenden** privaten E-Mails von Dritten muss der Arbeitgeber aber das strafrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG wahren. Das heißt aber wiederum nicht, dass das Fernmeldegeheimnis bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

mung schrankenlos gewährleistet ist. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Kontrollen sind auch hier gestattet, z.B. wenn eine Gefahrenlage besteht, die gegenüber der Wahrung der Interessen der betroffenen Mitarbeiter überwiegt. Dies kann zum Beispiel ein Virengriff sein oder der Verdacht auf die Begehung von Straftaten.

4.12.3. Telefonie

Telefone, einschließlich Diensthandys und Blackberrys, sind vor einer unbefugten Benutzung zu schützen. Werden Telefonate geführt, in denen über Sozialdaten oder andere Personen-daten gesprochen wird, müssen vorher in besonderem Maße sichergestellt werden, dass keine unbefugten Personen mithören können bzw. die Türen zum Zimmer geschlossen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Sie Kundenkontakt haben oder in einem Großraumbüro arbeiten.

Heimliches Mithören oder Aufzeichnen eines Gesprächs mit einem Kunden durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich rechtswidrig. Ausnahmen ergeben sich wenn es bei Vorliegen eines Verdachts oder eines hohen Sicherheitsrisikos um die Verhinderung von Straftaten geht.

Ein Rechtsanspruch auf die private Nutzung des Telefons besteht grundsätzlich nicht, ist aber nach der IKT- Dienstvereinbarung erlaubt, jedoch auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Private Gespräche müssen durch das Vorwählen einer entsprechenden Kennzahl sowie einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) deklariert werden. Auch hier gelten das Fernmeldegeheimnis und das Aufzeichnungsverbot. Ausnahmsweise kann mitgehört werden, wenn es bei Vorliegen eines Verdachts oder eines hohen Sicherheitsrisikos um die Verhinderung von Straftaten geht. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle darf nicht stattfinden.

4.12.4. Telefax

Telefaxsendungen kommen beim erreichten Empfänger offen an. Daher ist bei der Versendung besondere Sorgfalt geboten. Die Gültigkeit der bekannten Anschlussnummer muss gewährleistet sein. Das Versenden des Telefax-Vorblattes (BK-Browser-Vordruck) ermöglicht die übersichtliche Benennung des Empfängers.

Besonders schutzwürdige Daten dürfen nur dann per Telefax übermittelt werden, wenn dies wegen Eilbedürftigkeit geboten und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Sendung nur dem Richtigen zugeht. Es ist stets damit zu rechnen, dass sich das Empfänger-Faxgerät an öffentlich zugänglichen Orten – z.B. Fluren – befindet.

Die Hinweise des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der DatBest auf Seite 86 sind zu beachten.

4.13. Folgen unzulässiger Datenverarbeitung

Wird dem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten ein Schaden zugefügt, ist die verantwortliche Stelle oder ihr Träger zum **Schadensersatz** verpflichtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 82 SGB X, § 7 BDSG.

Eine Datenschutzverletzung, die auch Schäden beim Betroffenen verursacht hat, ist in der Regel ein **Dienstvergehen**. Dienstvergehen können arbeitsrechtlich (bei Angestellten) und dienstrechtlich (bei Beamten) geahndet werden. Arbeitsrechtlich ist die Ahndung z.B. durch Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung möglich. Dienstrechtlich kann dies u. a. zu einem Verweis, einer Missbilligung, in schweren Fällen zu Gehaltskürzung oder Rückstufung führen.

Außerdem stellen zahlreiche datenschutzrechtliche Verstöße eine Ordnungswidrigkeit dar, vgl. § 85 SGB X, § 43 BDSG. Diese können mit hohen Bußgeldern (bis zu 250.000,- Euro!) geahndet werden. Bei vorsätzlicher Begehung kann sogar ein Straftatbestand (§ 85a SGB X, § 44 BDSG) erfüllt sein.

Auch bei Verstößen, die Daten betreffen, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen, sind strafrechtliche Konsequenzen denkbar.

4.14. Organisation des Datenschutzes

Die Organisation des Datenschutzes in der ARGE basiert auf der HE/GA 10/2007 lfd. Nr. 6 der BA und wird analog mit dieser GA in der ARGE umgesetzt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsweisung tritt mit Veröffentlichung für die ARGE SGB II Halle GmbH in Kraft und ist mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen einer Dienstbesprechung zu erörtern und die Kenntnisnahme durch Unterschrift der Mitarbeiter/-innen auf dem Deckblatt zu bestätigen.

gez.
Sylvia Tempel
Geschäftsführerin

gez.
Dr. Christine Radig
Geschäftsführerin

